

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Anerkannte Prüfstelle:	Kiwa GmbH, MPA Berlin-Brandenburg Voltastraße 5 13355 Berlin
Prüfzeugnis Nummer:	P – 19DE-00141OR02
Gegenstand:	„Botament® RD 2 The Green 1“ zur Bauwerksabdichtung gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) Abschnitt C3, lfd. Nr. C 3.26
Antragsteller:	Botament Systembaustoffe GmbH & Co. KG Am Kruppwald 1 46238 Bottrop
Ausstellungsdatum:	16.11.2020
Geltungsdauer:	15.11.2025

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten sowie Anlage 1 (1 Seite), Anlage 2 (1 Seite) und Anlage 3 (2 Seiten).



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Kiwa GmbH, MPA Berlin-Brandenburg. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Kiwa GmbH, MPA Berlin-Brandenburg, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für das Abdichtungssystem *Botament® RD 2 The Green 1* der Fa. *Botament Systembaustoffe GmbH & Co. KG* gilt für die Herstellung und Verwendung als flexible polymermodifizierte Dickbeschichtung (FPD) für die Abdichtung von Bauwerken.

Der Aufbau und die konstruktive Ausführung des Abdichtungsübergangs ist Anlage 3 zu entnehmen.

1.2 Verwendungsbereich

Das Abdichtungssystem *Botament® RD 2 The Green 1* darf zur

- Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und/oder Außenwänden gegen Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W1-E (gemäß DIN 18533-1) sowie erdüberschütteten Deckenflächen entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W3-E (gemäß DIN 18533-1),
- Abdichtung in und unter Wänden (Querschnittsabdichtung) gegen kapillar aufsteigende Feuchte entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W4-E (gemäß DIN 18533-1),



- Abdichtung erdberührter Bauteile gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W2.1-E (gemäß DIN 18533-1),
- Abdichtung von erdberührten Bauteilen gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule einschließlich des Übergangsbereichs zu Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W2.1-E (gemäß DIN 18533-1),
- Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbecken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken usw. nicht im Verbund mit Fliesen und Platten) im Innen- und Außenbereich bis zu einer maximalen Füllhöhe von 10 m entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W2-B (gemäß DIN 18535-1).

verwendet werden.

Das Abdichtungssystem ist in der Lage, Risse bis 2 mm zu überbrücken und kann der Rissüberbrückungsklasse RÜ3-E/R3-B zugeordnet werden.

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Das Bauprodukt *Botament® RD 2 The Green 1* ist ein System bestehend aus den Komponenten *Botament® RD 2 The Green 1 – Powder* und *Botament® RD 2 The Green 1 - Suspension*, die auf der Baustelle zu einer Abdichtung zusammengefügt werden:

Komponente	Art	Stoffe	Funktion
<i>Botament® RD 2 The Green 1 - Powder</i>	Pulverkomponente	hydraulisch abbindendes Bindemittel mit mineralischen und organischen Zuschlägen	Abdichtungssystem
<i>Botament® RD 2 The Green 1 - Suspension</i>	Flüssigkomponente	Polymerdispersion	

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die diesem Produktaufbau und den zugehörigen Kennwerten nach 2.1.2 entsprechen. Beabsichtigte Änderungen in der Produktzusammensetzung, die zu Änderungen der Kennwerte und Funktionseigenschaften führen können, sind der erteilenden Prüfstelle anzuzeigen, die dann über ggf. erforderliche ergänzende Nachweise entscheidet.

2.1.2 Kennwerte

Die technischen Kennwerte der Komponenten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Kennwerte dienen auch als Bezugswerte für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3.



2.1.3 Eigenschaften

Die aus dem Produkt *Botament® RD 2 The Green 1* ausgeführte Abdichtung ist für den unter 1.2 genannten Verwendungsbereich

- ausreichend haftfest auf mineralischen Untergründen
- standfest
- druckfest
- frostbeständig
- rissüberbrückend
- wasserdicht im Einbauzustand

Das Produkt erfüllt die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 / Klasse E DIN EN 13501-1 und entspricht somit den bauaufsichtlichen Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe.

Der Nachweis der Verwendbarkeit des Produktes als flexible polymermodifizierte Dickbeschichtung für die Bauwerksabdichtung wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für starre und flexible mineralische Dichtungsschlämmen sowie flexible polymermodifizierte Dickbeschichtungen für die Abdichtung von Bauwerken, PG-MDS/FPD Ausgabe 2016-11 erbracht. Die Ergebnisse der Prüfungen sind im Prüfbericht 18/13568/02 vom 24.06.2019 der Kiwa GmbH, MPA Berlin-Brandenburg dokumentiert.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt *Botament® RD 2 The Green 1* wird werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.

Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produkts und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Abdichtungssystem muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.



2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname: *Botament® RD 2 The Green 1*
- Chargennummer
- Verwendungszweck: Abdichtungen von Bauwerken
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift
- Brandverhalten nach DIN 4102-1 oder Klasse nach DIN EN 13501-1 (normalentflammbar).

3. Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

3.2 Erstprüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

Im Rahmen der WPK sind die nachfolgend aufgeführten Prüfungen gemäß Anlage 2 in der angegebenen Häufigkeit vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die angegebenen Toleranzen abweichen.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten zusammen mit dem Dichtungsmaterial vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Komponente geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.2 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller, sondern durch Dritte auf die Baustelle geliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 3 eingehalten werden.



Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.4 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

4. Ausführung

Für die konstruktive Ausführung des Abdichtungsübergangs gelten die Bestimmungen des in Anlage 3 beigefügten Technischen Merkblatts des Herstellers.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen widerspruchsfrei in seine Ausführungsanweisung zu übernehmen.

Es dürfen nur die zum Produkt gehörigen und entsprechend gekennzeichneten Komponenten verarbeitet werden. Zum Abdichtungssystem gehören die folgenden Produkte:

Botament® Systemdichtband SB 78

Botament® Systemdichtband Innen- und Außenecken

Botament® Portaldichtband PB

Botament® Glasseidengewebe GS 98



Die Betonoberfläche muss oberflächlich sauber, eben, grat- und fehlstellenfrei, ohne lose Bestandteile und Zementschlämme, frei von Schalöl und anderen trennenden oder den Haftverbund störenden Bestandteile sein - dies vor der Ausführung der Abdichtung sorgfältig zu überprüfen.

Die Mindesttrockenschichtdicke ist entsprechend der Wassereinwirkungsklasse auszuführen: 3,0 mm für die Wassereinwirkungsklassen W1-E und W3-E, 4,0 mm für die Wassereinwirkungsklassen W2.1-E und W2-B sowie 2,0 mm für die Wassereinwirkungsklasse W4-E.

Die Schichtdickenkontrolle ist im frischen Zustand durch das Messen der Nassschichtdicke jeder Einzelschicht durchzuführen. Dazu ist an allen Fugen mindestens 1 Messung je Meter Fuge über die Fugenabdichtungsbreite verteilt vorzunehmen. Die Messung besteht aus zwei Einzelmessungen im Abstand von ungefähr 2 cm beidseits der Bauteilfuge. Alternativ ist auch die Messung der Trockenschichtdicke im Differenzschichtdickenverfahren möglich. Die Ergebnisse der Messungen sind zu dokumentieren.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Ausführungs- und Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

5. Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

(falls erforderlich)

6. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VVTB NRW) in der jeweils gültigen Fassung erteilt.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch oder Klage entsprechend der rechtlichen Regelungen des Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, zulässig.

Im Falle eines Widerspruchs ist dieser innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kiwa GmbH, MPA Berlin-Brandenburg, Voltastraße 5, 13355 Berlin einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Kiwa GmbH, MPA Berlin-Brandenburg.

Berlin, 16. November 2020

Dr.-Ing. Ronny Stadie



Anlage 1 Technische Kennwerte

Kennwert	Einheit	Wert
Farbe	-	grün
Schüttdichte Pulverkomponente (DIN EN ISO 3923-1:2010-08)	g/cm ³	1,50
Dichte Flüssigkomponente (DIN EN ISO 1675:1998-10)		1,03
Dichte ausgehärtetes Bauprodukt (DIN EN ISO 2811-2:2011-06, Verfahren A)	g/cm ³	1,38
Feststoffgehalt Flüssigkomponente (DIN EN ISO 3251:2008-06)	M.-%	57,0
Aschegehalt bezogen auf den Festkörper der Flüssigkomponente (DIN 52005:2015-10)	M.-%	2,71
Flächengewicht Verstärkungseinlage (DIN EN 29073-1:1992-08)	g/m ²	364
Zugfestigkeit und Bruchdehnung der Verstärkungseinlage (DIN EN 13496:2013-12)	MPa %	120 (längs); 25 (quer) 70 (längs); 300 (quer)



Anlage 2 Prüfungen im Rahmen der WPK mit Toleranzen und Häufigkeiten

Die Prüfungen für die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) werden durch die Prüfgrundsätze für Bauwerksabdichtungen mit mineralischen Dichtschlämmen vorgegeben.

Nr.	Gegenstand/Art der Prüfung	Prüfverfahren	Toleranzbereich	Minimalfrequenz der Prüfungen
Prüfungen an den Ausgangsstoffen				
1	Kornzusammensetzung	DIN EN 933-1	± 5 % absolut	mindestens 1 x wöchentlich bei laufender Produktion, ansonsten 1 x pro Charge
2	Festkörpergehalt	DIN EN ISO 3251	± 3 % absolut	
Prüfungen am angemischten Produkt				
3	Konsistenz (Ausbreitmaß)	DIN EN 1015-3	± 2 cm	mindestens 1 x wöchentlich bei laufender Produktion, ansonsten 1 x pro Charge
4	Rohdichte des frisch angerührten Produkts	DIN EN 1015-6	± 0,05 g/cm³	
5	Luftgehalt des frisch angerührten Produkts	DIN EN 1015-7	± 2 % absolut	
Prüfungen am erhärteten Produkt				
6	Zugfestigkeit (28 d)	DIN EN ISO 527-1	± 10 %	mindestens 1 x wöchentlich bei laufender Produktion, ansonsten 1 x pro Charge
7	Zugdehnung (28 d)	DIN EN ISO 527-1	± 10 % relativ	
Verstärkungseinlage				
8	Flächengewicht Verstärkungseinlage	DIN EN 29073-1	-	an den eingehenden Produkten
9	Zugfestigkeit und Bruchdehnung der Verstärkungseinlage	DIN EN 13496	-	

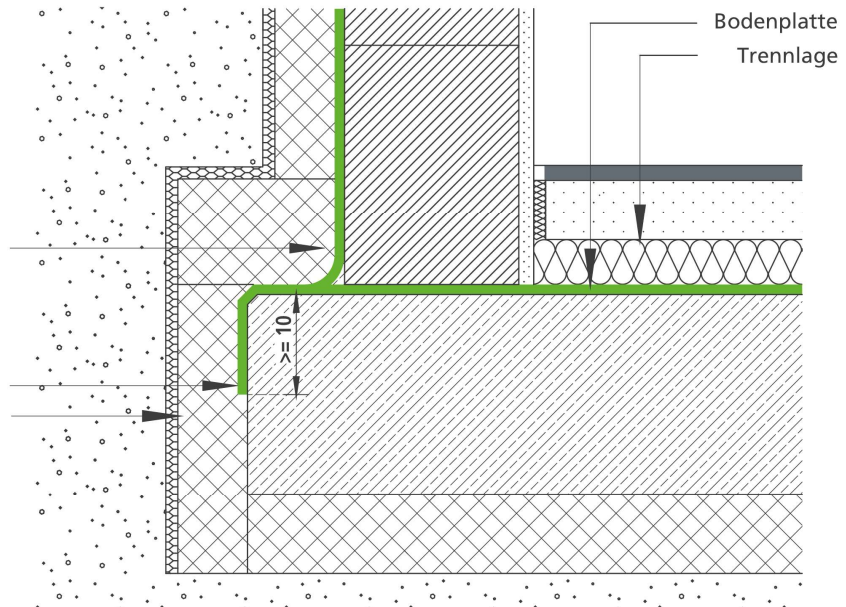


Anlage 3 Darstellung des Abdichtungsaufbaus und der Ausführungsdetails

Maßstab 1:5

mineralische Hohlkehle aus
BOTAMENT® M 36 Speed

BOTAMENT® RD 1 | RD 2
Perimeterdämmung



Maßstab 1:5

BOTAMENT® SB 78 Systemdichtband

BOTAMENT® RD 1 | RD 2
Perimeterdämmung

